

Gebietsabgrenzungsverordnung gemäß §
43 Abs.2a StVO 1960 in der geltenden Fassung

VERORDNUNG

aufgrund Ermächtigung des § 94 der StVO 1960 i.d.g.F. und der Verordnung der NÖ. Landesregierung vom 10.6.1997 über die Vollziehung der StVO 1960 in Amstetten, LGBl. 8790/8-0, betreffend die Festsetzung der Gebiete, in denen den Bewohnern sowie Angehörigen bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind, Ausnahmegenehmigungen für das Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen erteilt werden können (Gebietsabgrenzungsverordnu

ng).

I.

Gemäß § 43 Abs.2a Z.1 und 2 StVO 1960, BGBl. 159/1960 in der geltenden Fassung können

- a) Bewohner Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs.4 StVO 1960 für ein zeitlich unbeschränktes Parken und
- b) freiberuflich Tätige sowie Inhaber oder Geschäftsführer von Gewerbebetrieben Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs.4a StVO 1960 für ein auf das notwendige Ausmaß beschränktes Parken

in den Kurzparkzonen der in der angeschlossenen Beilage ausgewiesenen Gebiete (Zonen 1 bis 5) mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg beantragen.

II.

Diese Verordnung tritt mit 9.5.1998 in Kraft; gleichzeitig verliert die Gebietsabgrenzungsverordnung der Stadtgemeinde Amstetten vom 1.12.1995 ihre Rechtswirksamkeit.